


Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz - 61 -	Auskunft erteilt:		Datum
	Herr Wille	980-411	21.03.2013

Bebauungsplan Nr. 298 „Studentenwohnungen Unionstraße“

Stellungnahmen zu Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

1.	Dipl. Ing. Eric Wollesen, Schreiben vom 17.02.2013	
1.1	<p><u>Anregung:</u> Herr Wollesen bemängelt, dass die überbaubaren Flächen im Nordosten so nahe an die Weihe heran reichen, dass weder ein ausreichender Abstand für eine notwendige gewässerbegleitende Bepflanzung eingehalten wird, noch notwendige Flächen für die Pflege des Gewässers verbleiben. Er regt an, die überbaubare Fläche im Nordosten auf die heutige Gebäudekante nach Süden zu verlegen.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Mit Realisierung der Unterführung Unionstraße und dem Bau der Südtangente ist in diesem Bereich der frühere Verlauf der Weihe etwa 120 m nach Süden an die nördlich Grenze des Baugrundstückes verlegt worden. In dieser innerstädtischen beengten Situation können die idealtypischen Vorstellungen für ein naturnahes Gewässer nicht immer umgesetzt werden. Dies ist auch an den Abständen der Südtangente zur Weihe ersichtlich, die hier direkt an die Böschungsoberkanten angrenzt. Die aus Lärmschutzgründen erforderlichen Lärmschutzwände behindern hier darüber hinaus die Zugänglichkeit zum Gewässer. Von einer naturnahen Situation kann in diesem Abschnitt der Weihe nicht gesprochen werden. Vielmehr werden hier gerade die technischen Erfordernisse für Straße, Gewässer und Lärmschutz erfüllt.</p> <p>Nach dem Bebauungsplanentwurf wird das geplante Gebäude an der Nordostfassade einen Abstand von 4-5 m zur Böschungsoberkante der Weihe einhalten. Dieser Abstand ist ausreichend, das Gewässer von dieser Seite zu unterhalten. Ein Zurücknehmen der Baugrenze auf die Gebäudekante des noch stehenden Einfamilienhauses ist nur mit einem Raumgewinn von ca. 2,5 m verbunden. Hierdurch wird kein ausreichender Raum für eine unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvolle Uferbepflanzung geschaffen. Insbesondere ist hier auch einzustellen, dass die Fläche nördlich der ständig schattenwerfenden Giebelwand liegt und hier ungünstigste Wuchsbedingungen gegeben sind. Aus diesen Gründen wird der Anregung nicht entsprochen.</p>

<p>1.2</p>	<p><u>Anregung:</u></p> <p>Herr Wollesen vermisst im Bebauungsplan eine öffentlich rechtliche Sicherung der Zugänglichkeit der Flächen für die Gewässerunterhaltung.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die Zugänglichkeit der Ufergrundstücke für die Gewässerunterhaltung ist in § 97 des Landeswassergesetzes (LWG) geregelt. Danach haben die Eigentümer von Ufergrundstücken die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Da diese Verpflichtung bereits gesetzlich geregelt ist, ist eine entsprechende Regelung im Bebauungsplan entbehrlich.</p> <p>Im konkreten Fall hat bereits ein Abstimmungsge- spräch des Architekten mit der Stadtentwässerung Lippstadt AÖR stattgefunden, in dem die Zugänglichkeit der Flächen für die Gewässerunterhaltung und deren Gestaltung und Bepflanzung im Uferbereich einvernehmlich abgestimmt wurden. So wird ein direkt an das Ufer angrenzender Streifen von etwa 3 m Breite freigehalten von Bäumen, Sträuchern und jeglicher Möblierung, um die Uferbereiche auch maschinell unterhalten zu können. Die Anfahrbarkeit der Uferbereiche wird über die Stellplatzzufahrt gewährleistet.</p> <p>Die Anpflanzungen werden so erfolgen, dass die Zugänglichkeit nicht behindert wird.</p> <p>Darüber hinaus wird der Uferstreifen zwischen Gewässer und Stellplatzanlage sein heutiges Geländeneiveau behalten.</p> <p>Aus diesen Gründen wird der Anregung nicht entsprochen.</p>
<p>1.3</p>	<p><u>Anregung:</u></p> <p>Herr Wollesen regt an zur Wahrung der historischen Umflut einen ausreichenden Abstand der Stellplätze und Nebenanlagen einzuhalten und durch entsprechende Festsetzungen zur Begrünung das Ziel eines attraktiven Gewässer- verlaufs zu gewährleisten. Auch zur südlichen Umflut fehle die Absicherung der Flächen, die für die Gewässer- pflege notwendig sind.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Der Bebauungsplan sah zur frühzeitigen Bürgerbetei- ligung einen Abstand der Stellplatzanlage zur südlichen Umflut von ca. 8 m vor. Nach der nun erstellten detaillierten Ausarbeitung des Architekturbüros werden die Stellplätze zur südlichen Umflut einen Abstand von mindestens 9 m zur Böschungsoberkante haben. Der Bebauungsplanentwurf wird daher entsprechend zur Offenlage geändert und einen Abstand der Flächen für Nebenanlagen von 9 m zur südlichen Umflut festsetzen. Dieser Abstand ist ausreichend um das Umfeld der Umflut von baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>Die entsprechenden textlichen Festsetzungen zur Begrünung des Uferbereiches und zur optischen Abschirmung der Nebenanlagen zur Umflut getroffenen Regelungen sind bereits in den Unterlagen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Behörden enthalten gewesen.</p> <p>Hier wurden u.a. die textlichen Festsetzungen des Vorgängerbebauungsplanes übernommen. Folgende Festsetzungen sind im Bebauungsplanentwurf enthalten gewesen:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stellplätze und Nebenanlagen (z.B. Fahrradständer, Müllbehälter) sind mit einer Hecke einzugrünen. Es sind nur standortgerechte einheimische Gehölze zu verwenden. ➤ Entlang des Uferbereiches sind Erlen, Weiden, Ahorn, Esche, Hasel und gemeiner Schneeball in Gruppen unterschiedlicher Größe zu pflanzen. <p>Diese Festsetzungen werden für ausreichend erachtet die für den Bereich der Umflut formulierten Ziele zu gewährleisten. Die öffentliche Zugänglichkeit dieses Gewässers wird durch den Bebauungsplan Nr. 130 „Südtor“ geregelt, der auf der nördlichen Seite des Gewässers öffentliche Grünflächen mit uferbegleitenden Wegen vorsieht.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen werden die vorgesehenen leicht modifizierten Festsetzungen für ausreichend erachtet den historischen Charakter der südlichen Umflut zu wahren und die Entwicklungsziele für das Gewässer zu gewährleisten.</p> <p>Hinsichtlich der Absicherung von Flächen für die Gewässerunterhaltung wird auf die Stellungnahme zu Punkt 1.2 verwiesen.</p> <p>Aus diesen Gründen wird der Anregung nicht entsprochen.</p>
--	--	--

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

2.	Kreis Soest Schreiben vom 19.02.2013	
2.1	<p><u>Anregung:</u></p> <p>Der Kreis Soest regt an die Stellplatzfläche zur Weihe so zu reduzieren, dass ein durchgängiger 8 m breiter Uferstreifen freigehalten wird.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Um die erforderlichen Stellplatz- Fahrradabstell- und Müllcontainerflächen unterzubringen wird im nordöstlichen Eckbereich der Fläche für Nebenanlagen der Abstand von 8 m unterschritten. Dies ist auch bedingt durch die hier schräg zur baulichen Nutzung verlaufende Weihe. Die Fläche für Nebenanlagen jedoch wird im überarbeiteten Plan in diesem Eckbereich auf das nach der Detailplanung nun bekannte notwendige Maß reduziert.</p> <p>Insofern wird der Anregung nur teilweise entsprochen.</p>
2.2	<p><u>Anregung:</u></p> <p>Der Kreis Soest regt an sicherzustellen, dass die Unterhaltung des Gewässers durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird. Ferner sollten im Bereich der Weihe Maß-</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Siehe Stellungnahme zu Punkt 1.1 und 1.2</p>

	nahmen zur Aufwertung des Uferbereiches vorgesehen werden. Ferner wird der Abstand des geplanten Gebäudes zur Weihe aus Gründen der Entwicklungsmöglichkeit als unzureichend betrachtet.	
2.3	<u>Anregung:</u> Der Kreis Soest regt an den erhaltenswerten Baumbestand zu kartieren und durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan zu sichern.	<u>Stellungnahme:</u> Der Baumbestand im Plangebiet wurde untersucht. Da keine erhaltenswerten Bäume vorhanden waren, erübrigte sich eine Sicherung im Bebauungsplan.
3.	LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 12.02.2013	
3.1	<u>Anregung:</u> Der LWL-Archäologie für Westfalen weist auf die Überreste der bastionären Befestigung von Lippstadt hin, die um ca. 1680 ihre endgültige Ausgestaltung erhalten hat. Sie bestand aus Bastionen, denen Gräben, Ravelins sowie eine weitere Wallbefestigung mit Graben vorgelagert war. Von den äußeren Befestigungswerken haben sich Überreste erhalten, so auch ein Graben auf der Westseite des Planungsbereiches (<i>Südliche Umflut</i>). Um Aufschluss zu erhalten über die ursprüngliche Struktur des äußeren Grabens der bastionären Befestigung des 17. Jhs., wird gebeten, bei Bodeneingriffen im markierten Bereich der beigegebene Karte die LWL-Archäologie für Westfalen zwei Wochen vorher zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann.	<u>Stellungnahme:</u> Der Architekt des Bauvorhabens hat bereits mit dem LWL-Archäologie Westfalen den Zeitplan für die vorgesehenen baubegleitenden Untersuchungen abgestimmt.

Lippstadt, den 21.03.2013

gez. Wille
Dipl.-Ing.

Anlagen:

1. Herr Dipl.-Ing. Eric Wollesen, Schreiben vom 17.02.2013
2. Kreis Soest, Schreiben vom 19.02.2013
3. LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 12.02.2013

Stadtverwaltung Lippstadt
Fachdienst Planung und Umwelt

Ostwall 1
59555 Lippstadt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum
17.02.2013

**Bebaungsplan Nr 298, Studentenwohnungen Unionstraße
Anregungen zur Planung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorausschicken möchte ich, dass m.E. die Planungen für den Bereich beidseitig des Südertores gegenüber den früheren städtebaulichen Zielen im Großen sowie in sicherheitsrelevanten Details erheblich zum Negativen verändert worden sind. Deshalb befürchte ich, dass im Hinblick auf die öffentlichen Verlautbarungen der CDU-Fraktion, den Freibereich nördlich der Umflut weiterhin baulich zu nutzen (für Parkplätze oder andere Bebauungen), die städtischen Planungen aus fiskalischen und marktwirtschaftlichen Gründen weiter zu Lasten des Umfeldes der historischen Umflut vorangetrieben werden. Evident wird dies u.a. dadurch, dass in der Planbegründung die Konsequenzen der Unterschützstellung der Umflut überhaupt nicht thematisiert und die Auswirkungen dieser Planung auf die Umflut schlicht ausgeblendet werden, vielleicht, um diese Planung schnell abschließen zu können.

Zitate aus der Begründung:

„Die erforderlichen Stellplätze und Nebenanlagen werden in der hinteren Grundstücksfläche mit ausreichendem Abstand und entsprechender Eingrünung zur Umflut durch entsprechende Festsetzung vorgesehen.“

„Das Freiraumkonzept der Lippstädter Umfluten sieht innerhalb des Planbereiches keine Maßnahmen vor. Entlang der außerhalb des Planbereichs angrenzenden Uferbereiche von Umflut und Weihe ist die Anpflanzung von Uferstauden vorgesehen. Die Wegeführung entlang der Umflut ist auf der nördlichen Seite des Gewässers vorgesehen.“

Die Festsetzung der Eingrünung (erstes Zitat) fehlt! Der Bezeichnung „entsprechend“ fehlt der inhaltliche Bezug, d.h. es wird nicht erklärt, welchen Regeln entsprechend eingegrünt werden soll.

(zweites Zitat) Meines Erachtens besteht ein Gewässer aus zwei Ufern, deren Entwicklung in einem Gewässerkonzept zu betrachten ist. In der Regel sollen aus ökologischer Sicht auf der Südseite Bäume oder Gehölze stehen, weiterhin sollte im öffentlichen Interesse beschrieben und festgelegt werden, von wo aus und wie das Gewässer gepflegt werden soll. Insofern fehlen der Begründung wesentliche Inhalte.

Konkret zeigt sich die Nachlässigkeit gegenüber der Entwicklung der Umflut an den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die in folgenden Punkten geändert werden sollten:

- 1) Die überbaubaren Flächen reichen im Nordosten so nahe an die Weihe heran, dass hier weder ein ausreichender Abstand für eine notwendige gewässerbegleitende Bepflanzung eingehalten wird, noch notwendige Flächen für die Pflege des Gewässers verbleiben. Sie sind öffentlich-rechtlich auch nicht gesichert.
Die überbaubaren Flächen sollten hier mit der im Plan sichtbaren nördlichen Grenze des vorhandenen Gebäudes abschließen.
- 2) Sinngemäß gilt dieses auch für die Grenzen der Flächen für Stellplätze etc. Im Plan sollten hier konkrete Festsetzungen zugunsten einer gewässerbegleitenden Bepflanzung getroffen werden, die gerade auf der Südseite der Weihe und Umflut nötig wären. Angenommen, hier würde plankonform keine Begrünung erfolgen, dann würde das Bild der Umflut von Norden aus gesehen ausschließlich durch parkende Fahrzeuge und Nebenanlagen geprägt. Dies würde sicherlich dem Ziel, den Gewässerlauf attraktiv zu gestalten, widersprechen. Die Sicherung einer Pflegemöglichkeit sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden. Auch hier fehlt eine Absicherung der Flächen, die für eine Gewässerpflege notwendig sind. Denkbar wäre hier eine Pflege ausgehend von der Wegetrasse südlich des Grundstückes.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Eric Wollesen

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Stadt Lippstadt
Ostwall 1
59555 Lippstadt

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.155
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **19. Februar 2013**

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.07

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 298 „Studentenwohnungen Unionstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 298 bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Es lässt sich aus den Unterlagen nicht mit Sicherheit schließen, ob der Immissionsschutz des Kreises Soest für das Vorhaben zuständig ist. Sollte die Baugenehmigung im Zustimmungsverfahren bei der Bezirksregierung erteilt werden, wie bei der Fachhochschule, wäre die Bezirksregierung zuständig.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung der Stellplatzfläche Anregungen. Das Studentenwohnheim befindet sich im Bereich vorhandener Bebauung und löst keine Eingriffe aus.

Die Weihe ist ein abgestimmtes Biotop. In der 1996 von der damaligen LÖBF erfolgten Biotopkartierung für den Innenbereich von Lippstadt ist die „Entwicklung von artenreichen Uferzonen, Anlage von Pufferzonen“ als Ziel vorgesehen. Die Planung befindet sich im Bereich der Weihe, die teilweise gut entwickelte Uferbereiche aufweist. Mit der Anlage der Stellplatzfläche wird eine Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt. Die Stellplatzfläche sollte so weit zurück genommen werden, dass ein durchgehender Streifen von mindestens 8 Metern zur Weihe freigehalten wird.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan bezieht sich auf den Außenbereich.

Als Vermeidungsmaßnahme sollte der erhaltenswerte Gehölzbestand kartiert und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.

Artenschutz:

Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Vor einem Abriss ist zu prüfen, ob sich in oder an einem Gebäude geschützte Arten oder deren Nist- oder Schlafplätze insbesondere von Schwalben, Mauerseglern und Fledermäusen befinden. Ist dies der Fall, ist die ULB zu kontaktieren. Falls eine Beseitigung der Nist-, Brut und Lebensstätten unvermeidlich ist, ist ein Befreiungsantrag erforderlich.

Zum Schutz von Brutstätten dürfen Gehölzbereiche (z.B. Hecken, Bäume, Hohlbäume, etc.) auf dem Baufeld in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet werden.

Die Untere Wasserbehörde gibt folgende Hinweise:

Die dargestellte überbaubare Fläche grenzt mit dem eigentlichen Gebäude im Osten bis ca. 4 m an die Weihe. Die Flächen für Stellplätze u. ä. grenzt im Nordosten ebenfalls bis ca. 4 m an die Weihe. Auf der gegenüberliegenden Seite hat die Weihe durch die neue Straße mit Lärmschutzwand schon eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren (Gewässerbild, Entwicklungsmöglichkeit). Mit der massiven Bebauung auf dem jetzigen Grundstück bis 4 m an das Gewässer wird die Weihe in der natürlichen Entwicklungsmöglichkeit weiter eingeschränkt.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um einen innerstädtischen Bereich handelt und es nachvollziehbare Gründe gibt, Studentenwohnheime so nah an die Universität zu legen, dass eine fußläufige Erreichbarkeit gegeben ist.

Es ist sicherzustellen, dass die Unterhaltung des Gewässers durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird. Ferner sollten im Bereich der Weihe Maßnahmen zur Aufwertung des Uferbereichs in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde vorgesehen werden.

Im Kataster über Altlastverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im o. g. Bereich keine Eintragung vorhanden.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken. Folgendes ist zu beachten:

1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
3. Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.
4. Sollten Recyclingprodukte eingebaut werden, ist hinsichtlich der Einbaubedingungen (wasserrechtliche Erlaubnis) die Untere Wasserbehörde zu beteiligen.

5. Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist dem SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist **spätestens fünf Arbeitstage** vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Paul Gerling

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt Lippstadt
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz
Ostwall 1

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

59555 Lippstadt

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 177rö13.eml

Olpe, 12.02.2013

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 298 „Studentenwohnungen Unionstraße“

Ihr Schreiben vom 11.02.2013 / Ihr Zeichen -61-

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Der Bebauungsplan betrifft/tangiert die Überreste der bastionären Befestigung von Lippstadt, die um ca. 1680 ihre endgültige Ausgestaltung erhalten hat. Sie bestand aus Bastionen, denen Gräben, Ravelins sowie eine weitere Wallbefestigung mit Graben vorgelagert war. Von den äußeren Befestigungswerken haben sich Überreste erhalten, so auch ein Graben auf der Westseite des Planungsbereiches. Es ist davon auszugehen, dass dieser Graben im Laufe der Zeit verändert wurde und nicht in seiner ursprünglichen Breite nicht erhalten ist.

Um Aufschluss zu erhalten über die ursprüngliche Struktur des äußeren Grabens der bastionären Befestigung des 17. Jhs., wird gebeten, bei Bodeneingriffen im blau markierten Bereich (vgl. beigegebene Karte) die LWL-Archäologie für Westfalen zwei Wochen vorher zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann.

Für das übrige Bebauungsplangebiet wird folgender Hinweis gegeben:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.
M. Röring B.A.

